

## **Patient wird allein gelassen – mit gravierenden Folgen**

Herr N. ist körperlich und geistig behindert. Er kann nicht allein leben und benötigt viel Unterstützung im Alltag. Zudem leidet er an regelmässig auftretenden epileptischen Anfällen. Er wohnt zuhause bei seinen Eltern. Diese pflegen ihn und kümmern sich umfassend um ihn.

Zur Entlastung seiner Eltern hält er sich regelmässig tageweise in einem Pflegeheim auf, das unter anderem auf Epilepsie spezialisiert ist. Bei einem dieser Aufenthalte kam es zu einem gravierenden Zwischenfall. Herr N. musste auf die Toilette. Weil er stark sturzgefährdet ist, wurde er von einer Pflegefachperson begleitet. Als sie bei Herrn N. wartete, hörte sie, wie eine Bewohnerin stürzte. Eine Pflegefachperson löste daraufhin den Alarm aus.

Die Pflegefachfrau, welche Herrn N. begleitete, eilte der gestürzten Frau zu Hilfe, ohne zu realisieren, dass er nicht allein auf der Toilette sein durfte. Es dauerte rund eine Viertelstunde bis sie zurück war. In dieser Zeit war Herr N. von der Toilette gestürzt, so dass sie ihn am Boden liegend antraf. Als die Pflegefachfrau ihm beim Aufstehen behilflich sein wollte, verweigerte er sich, weil er starke Schmerzen hatte. Erst mit der Unterstützung der zweiten Pflegefachfrau konnte er ins Bett gebracht werden.

Zur Abklärung der Sturzfolgen wurde Herr N. in ein Akutspital verlegt. Dort wurde eine Unterschenkelfraktur diagnostiziert. Herr N. musste sich einer Behandlung unterziehen und anschliessend eine lange Rehabilitationszeit hinter sich bringen. Bis heute hat er an den Sturzfolgen zu leiden und braucht immer noch Therapien.

### **Haftpflichtversicherung lehnt Haftung vehement ab**

Wir haben eine Sorgfaltspflichtverletzung geltend gemacht und uns mehrere Jahre für das Recht von Herrn N. eingesetzt. Leider erfolglos. Die Haftpflichtversicherung hat die Haftung vehement abgelehnt, mit der Begründung, dass es sich um eine Notsituation gehandelt habe. Die Pflegefachfrau habe innerhalb von Sekunden eine Entscheidung treffen müssen, und die Versicherung rechtfertigte deren Entscheid mit nicht nachvollziehbaren Gründen.

### **Unbefriedigendes Resultat**

Aus unserer Sicht hätte die Pflegefachfrau Herrn N. nicht allein lassen dürfen, es sei denn, sie hätte vorher für dessen Sicherheit gesorgt. Dies vor allem auch, weil die Frau bereits gestürzt und eine weitere Pflegefachperson anwesend war. Unsere Abklärungen zeigen weiter, dass das Pflegeheim für Bewohnerinnen und Bewohner mit komplexen Krankheiten bzw. Behinderungen nicht eingerichtet war. Es hatte insbesondere zu wenig Personal, um die Sicherheit der Patienten und Patientinnen zu gewährleisten. Wir sind deshalb von einer sogenannten Organisationshaftung ausgegangen.

### **Die Angelegenheit ist offen**

Die Rechtsschutzversicherung von Herrn N. hat die Angelegenheit übernommen. Wir hoffen sehr, dass diese weitere Abklärungen tätigt und Herr N. und seine Angehörigen doch noch zu ihrem Recht kommen.